

Geschäftsordnung der Konferenz der Synodalen Jugendreferate

§ 1 Zusammenkunft

1. Die Konferenz der synodalen Jugendreferate tritt in der Regel zweimal im Jahr in ihrer Gesamtheit zusammen.
2. Die Konferenz wird durch die Sprecher*innen geleitet und einberufen.
3. Die Mitglieder sind rechtzeitig in der Regel zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Konferenz der Synodalen Jugendreferate verändert werden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Konferenz der Jugendreferate ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 3 Sprecher*innen

1. Die Konferenz der Jugendreferate wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Personen als Sprecher*innen.
2. Die Aufgaben des Sprecher*innen sind:
 - Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Konferenz,
 - Vertretung der Konferenz in der EJiR.
3. Die Amtsdauer des Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführung der Konferenz

1. Die Geschäftsführung der Konferenz der Jugendreferate wird durch den/die zuständige/n Referent*in aus der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung beinhaltet vor allem die Vor- und Nachbereitung der Konferenz in Absprache mit dem Sprecher*innenrat sowie die Protokollführung.
3. Das Amt für Jugendarbeit – Kompetenzzentrum Jugend unterstützt die Geschäftsführung der Konferenz bei ihrer Arbeit.

§ 5 Regionaltreffen

1. Die Konferenz bildet aus ihrer Mitte Regionalgruppen.
2. Die Regionalgruppen treffen sich mindestens einmal jährlich.

§ 6 Begleitung der Regionaltreffen

1. Die Begleitung des jeweiligen Regionaltreffen wird durch den/die zuständige/n Referent*in der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der EKIR – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen.
2. Die Begleitung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Regionaltreffen in Absprache mit den Regionen sowie die Protokollführung. Einzelheiten werden in der jeweiligen Regionalgruppe festgelegt.

§ 7 Protokoll

Über jede Gesamtkonferenz und jedes Regionaltreffen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Finanzen

Die Geschäftsstelle der Ev. Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der EKIR – Kompetenzzentrum Jugend) unterstützt die Konferenz bei ihrer Arbeit.

Die Tagungen der Konferenz werden über den Haushalt des Amtes für Jugendarbeit im Rahmen der vorgesehenen Mittel finanziert.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Tagungen der Konferenz der synodalen Jugendreferate sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 10 Beschlüsse

1. Beschlussfähige Anträge müssen aus einem Tagesordnungspunkt ersichtlich sein oder zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.
2. Beschlüsse fasst die Konferenz in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendreferate.
3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
4. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
5. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.

§ 11 Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Jugendreferate.
2. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.
3. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ist nach einem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los.
4. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Konferenz der Synodalen Jugendreferate tritt am 01.01.2019 in Kraft.